

Betriebssatzung

vom 23.03.2020

BETRIEBSSATZUNG	1
§ 1 Name und Gegenstand des Eigenbetriebs	1
§ 2 Gemeinderat.....	1
§ 3 Betriebsausschuss	1
§ 4 Oberbürgermeister	2
§ 5 Geschäftsleitung.....	2
§ 6 Vermögen des Eigenbetriebes	2
§ 7 Inkrafttreten	2
Zuständigkeitstabelle	3

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebesgesetzes (EigBG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Ravensburg am 23.03.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Name und Gegenstand des Eigenbetriebs

- (1) Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Ravensburger Verkehrs- und Versorgungsbetriebe (RVV)".
- (2) Die RVV haben folgende Aufgaben:
 - a) Verkehrsbetrieb
 - aa) öffentliche bewirtschaftete Parkierungseinrichtungen der Stadt Ravensburg für Kraftfahrzeuge und Fahrräder außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums,
 - ab) öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) gemäß § 2 Regionalisierungsgesetz vom 27.12.1993 sowie Beteiligung an Verkehrsunternehmen.
 - b) Beteiligungen, insbesondere an der Technische Werke Schussental Verwaltungs-GmbH und der Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG.
 - c) Übernahme von Ver- und Entsorgungsanlagen im Rahmen der kommunalen Aufgabenstellung.
 - d) Erzeugung von Wärme und elektrischem Strom (für eigene Zwecke und Lieferung an Dritte).
 - e) Bäderbetriebe (Hallenbäder und der Naturbadesee „Flappachbad“).
 - f) Eissporthallenbetrieb.
- (3) Der RVV betreibt alle diese Betriebszwecke fördernden oder sie wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 2 Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die GemO und das EigBG vorbehalten sind sowie über die ihm in der anliegenden Zuständigkeitstabelle zugewiesenen Aufgaben.

§ 3 Betriebsausschuss

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes nimmt der Umwelt- und Verkehrsausschuss die Aufgaben des beschließenden Ausschusses mit der Bezeichnung „Betriebsausschuss Ravensburger Verkehrs- und Versorgungsbetriebe“ wahr.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und 12 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates der Stadt Ravensburg. Die Regelungen der Hauptsatzung über die Stellvertretung im Ausschuss gelten entsprechend.

- (3) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs, der Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG sowie der Technische Werke Schussental Verwaltungs-GmbH vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind mit Ausnahme der Hallenbäder, des Flappachbades und der Eissporthalle.
- (4) Der Betriebsausschuss entscheidet darüber hinaus im Rahmen seiner Zuständigkeit selbstständig anstelle des Gemeinderats über
 - a) die allgemeine Festsetzung von Abgaben und Tarifen,
 - b) den Abschluss von Verträgen und anderer Rechtsgeschäfte, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt,
 - c) die ihm in der anliegenden Zuständigkeitstabelle zugewiesenen Aufgaben.
- (5) Für Angelegenheiten des Eigenbetriebes die die Sportstätten betreffen (Hallenbäder, Flappachbad, Eissporthalle) nimmt der Bildungs- und Kulturausschuss die Aufgaben des beschließenden Ausschusses wahr.

§ 4 Oberbürgermeister

- (1) In dringenden Angelegenheiten, die nach Gesetz oder Satzung in der Zuständigkeit eines Gremiums sind, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister anstelle des Gremiums. Die Entscheidung und ihre Gründe sind dem sonst zuständigen Gremium unverzüglich mitzuteilen.
Der Oberbürgermeister kann der Geschäftsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Verwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben zu sichern und Missstände zu bereinigen.

§ 5 Geschäftsleitung

- (1) Zur Leitung der Ravensburger Verkehrs- und Versorgungsbetriebe wird eine Betriebsleitung bestellt. Sie führt die Bezeichnung „Geschäftsleitung“.
- (2) Der Geschäftsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der Betriebsausschuss zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind. Daneben ist die Geschäftsleitung zuständig für die ihr in der anliegenden Zuständigkeitstabelle zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Die Geschäftsleitung hat dem Oberbürgermeister und dem Fachbeamten für das Finanzwesen alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung und des Geschäftsberichts sowie dem Oberbürgermeister Zwischenberichte zuzuleiten.

§ 6 Vermögen des Eigenbetriebes

- (1) Das Stammkapital des RVV beträgt 3.2000.000 Euro.
- (2) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 1. August 2020 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Betriebssatzung der Stadtwerke Ravensburg vom 9. Dezember 1996 mit allen Änderungen außer Kraft.

Anhang: Daten der Satzung

Beschluss-	Nr.	Ausferti-	Inkraft-
datum		gungsdatum	treten

Satzung 23.03.2020 XX 24.03.2020 01.08.2020

Anlage zur Betriebssatzung der Ravensburger Verkehrs- und Versorgungsbetriebe

Zuständigkeitstabelle

Grundsatz

Soweit sich die Zuständigkeit des Betriebsausschusses oder der Werkleitung nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.

Aufgabe	Organe	Wertgrenze Euro
1. Bewirtschaftungsbefugnis, soweit laufende Betriebsführung	GL	ohne Wertgrenze
2. Ausführung von Vorhaben (Investitionen) des Vermögensplans einschließlich Vergabe von Lieferungen und Leistungen	GR	über 500.000
	BA	bis 500.000
	GL	bis 100.000
3. Erlass/Niederschlagung von Forderungen	GR	über 100.000
	BA	bis 100.000
	GL	bis 10.000
4. Stundungen	BA	über 50.000
5. Erwerb, Verfügung und Verpflichtung zur Verfügung über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte sowie bewegliches Vermögen	GR	über 250.000
	BA	bis 250.000
	GL	bis 50.000
6. Abschluss von Miet- oder Pachtverträgen über Grundstücke oder bewegliches Vermögen (Jahresbeiträge)	GR	über 100.000
	BA	bis 100.000
	GL	bis 50.000
7. Verpachtung von beweglichem Vermögen oder gastronomischen Einrichtungen (Jahresbeitrag)	BA	über 50.000
	GL	bis 50.000
8. Beitritt zu Vereinen und Organisationen (nach Jahresbeitrag)	BA	über 2.500
	GL	bis 2.500
9. Abschluss und Kündigung von Versicherungen (jährlicher Prämienaufwand)	BA	über 10.000
	GL	bis 10.000
10. Führung von Rechtsstreiten mit finanziellen Auswirkungen für die RVV (Gesamtbetrag) und Abschluss von Vergleichen gerichtlich und außergerichtlich (Betrag des Zugeständnisses), Schuldanerkenntnisse	GR	über 250.000
	BA	bis 250.000
	GL	bis 50.000
11. Zustimmung zu den Tarifen		
	a) im Verkehrsbund Bodo	GL
b) im stadtbuss Ravensburg Weingarten	GL	

Aufgabe	Organe	Wertgrenze Euro
12. Personalangelegenheiten		
a) Genehmigung von Stellenvermehrungen und Stellenanhebungen außerhalb des Stellenplanes des laufenden Jahres	GR GL	Beamte ab A 11, Beschäftigte ab EG 10 Beamte bis A 10 Beschäftigte bis EG 9
b) Beamte: Ernennung, Anstellung, Entlassung und dergleichen	GR BA GL	ab A 13 oder sonst. Leitende Beamte A 12 bis A 11, Beamtenanwärter
c) Beschäftigte: Anstellung, Höhergruppierung, Entlassung und dergleichen	GR BA GL	ab EG 13 oder sonst. Leitende Beschäftigte bis EG 12 bis EG 10, Aushilfen, Auszubildende, Praktikanten
d) Sozialleistungen - Jahresaufwand -	GR BA GL	über 100.000 bis 100.000 bis 25.000
e) Allgem. Personalangelegenheiten	GL	ohne Wertgrenzen
13. Zustimmung im Einzelfall zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Vermögensplanes: Mehrausgaben des Vermögensplans (soweit sie nicht unabweisbar sind) einschließlich Zustimmung zu einer dadurch entstandenen Erhöhung der Kostenschlagssumme für das einzelne Vorhaben im Betrag, sofern die Deckung im laufenden Jahr gewährleistet ist. Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen im Rahme des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen.	GR BA GL	über 250.000 bis 250.000 bis 50.000
14. Aufnahme von Krediten außerhalb des genehmigten Vermögensplanes	GR BA GL	250.000 250.000 50.000

Die Abkürzungen bedeuten:

GR = Gemeinderat
BA = Betriebsausschuss
GL = Geschäftsleitung